



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Nc 20/23
20 ZE 351/23

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

 8.1998,


- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waltzstraße 8,
22607 Hamburg,
- 130-23-Nc - ,

g e g e n

Universität Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten,
Abteilung 3 - Studium und Lehre-
Team Recht,
Alsterterrasse 1,
20354 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rüping & Unger Partnerschaft mbB,
Hohenzollernstraße 40,
30161 Hannover,
- 619/23HU 53 - ,

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, am 15. Juli 2024 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Sternal,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dannemann,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Tallich

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. November 2023 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die Antragstellerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig einen Studienplatz des ersten Fachsemesters im Studiengang Pharmazie nach den Rechtsverhältnissen für das Wintersemester 2023/2024 zuzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,-- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt ihre vorläufige Zulassung zum Studium im Studiengang Pharmazie nach den Rechtsverhältnissen für das Wintersemester 2023/2024.

In der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024 (Hmb-UniZZVO SS 2023/WS 2023/2024) vom 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 606) ist die Zulassungszahl bei der Antragsgegnerin im Studiengang Pharmazie für das Sommersemester 2023 mit 0 Plätzen und für das Wintersemester 2023/2024 mit 61 Plätzen festgesetzt worden. Dies entsprach dem Festsetzungsvorschlag aus dem Kapazitätsbericht für das Studienjahr 2023.

Die Antragsgegnerin ließ im Studiengang Pharmazie im Wintersemester 2023/2024 insgesamt 62 Studienanfänger zu.

Die Antragstellerin bewarb sich bei der Antragsgegnerin um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie. Mit Bescheid vom 16. August 2023 lehnte es die Antragsgegnerin ab, der Antragstellerin einen Studienplatz zuzuweisen, weil die für das Wintersemester 2023/2024 zur Verfügung stehende Kapazität in diesem Studiengang erschöpft sei. Hiergegen erhob die Antragstellerin mit der Begründung Widerspruch, dass die Kapazität im Studiengang zu niedrig ermittelt worden sei.

Den Eilantrag der Antragstellerin hat das Verwaltungsgericht mit (Sammel-)Beschluss vom 15. November 2023 abgelehnt: Mit der Zulassung von 62 Studienanfängern im Studiengang

Pharmazie sei die berechnete Ausbildungskapazität erschöpft. Die Aufnahmekapazität betrage ohne Schwundausgleich 51 Studienanfängerplätze. Bei Zugrundelegung eines Schwundfaktors von 0,8385 ergebe sich nach Schwundausgleich eine Aufnahmekapazität von 61 Plätzen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg.

Die mit der Beschwerde vorgetragenen Gründe erschüttern die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (hierzu unter 1.). Nach der daraus folgenden, nicht mehr gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkten Prüfung durch das Beschwerdegericht steht ausreichend Lehrkapazität zur Verfügung, um der Antragstellerin einen Studienplatz zuzuweisen (hierzu unter 2.).

1. Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO, der auch für Beschwerdeverfahren gilt, in denen die Beteiligten weiter um die vorläufige Zulassung zum Studium streiten, prüft das Beschwerdegericht zunächst nur die fristgemäß dargelegten Gründe, aus denen die Entscheidung nach der Auffassung des Beschwerdeführers zu ändern oder aufzuheben ist. Ergibt diese Prüfung, dass das Beschwerdevorbringen des Studienbewerbers die Begründung des Verwaltungsgerichts in erheblicher Weise erschüttert, indem dargelegt wird, dass aufgrund fehlerhafter Annahmen des Verwaltungsgerichts mindestens ein Studienplatz mehr zur Verfügung steht, der nicht bereits kapazitätswirksam vergeben ist, so prüft das Beschwerdegericht wie ein erstinstanzliches Gericht, ob der geltend gemachte Anspruch auf vorläufige Zulassung zum Studium besteht (vgl. u.a. OVG Hamburg, Beschl. v. 29.4.2020, 3 Nc 25/19 n.v.; OVG Hamburg, Beschl. v. 12.10.2016, 3 Nc 51/15, juris Rn. 7; Beschl. v. 22.12.2004, 3 Nc 59/04, HmbJVBl. 2007, 41, juris Rn. 7). So liegt es hier.

Die Antragstellerin erschüttert die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Mit der Beschwerdebegründung wird u.a. dargelegt, dass für den Fall, dass die Deputatsverminderung in Höhe von 2,4 LVS für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO nicht anzuerkennen sei, weitere Kapazitäten zur Verfügung stünden. Die Antragstellerin trägt hierzu näher vor, dass bei der (angeblichen) Dekanatsentscheidung jegliche Abwägung mit den Interessen der Studienplatzbewerber fehle und sich aus den Unterlagen die Deputatsverminderung nicht erschließe. Die Antragstellerin legt damit hinreichend dar, dass bei einer dahingehenden Korrektur der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen

Rechnung mindestens ein weiterer Studienplatz für den Studiengang zur Verfügung steht, der noch nicht kapazitätswirksam vergeben wurde.

2. Die nicht mehr nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkte Prüfung seitens des Beschwerdegerichts ergibt, dass die Beschwerde der Antragstellerin Erfolg hat.

Für den Berechnungszeitraum des Studienjahres 2023, d.h. für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024 (vgl. Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024), besteht eine Kapazität im Studiengang Pharmazie von mindestens 63 Studienplätzen. Da 62 Studienplätze bereits kapazitätswirksam besetzt sind, steht für das Wintersemester 2023/2024 noch mindestens ein weiterer Studienplatz zur Verfügung.

Die jährliche Aufnahmekapazität, die der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde liegt, beträgt (mindestens) 63 Studienplätze.

Zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität der Lehreinheit ist zunächst die personelle Aufnahmekapazität für den Berechnungszeitraum zu ermitteln, dessen Grundlage das bereinigte Lehrangebot der Lehreinheit in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ist. Dieses ergibt sich aus der Summe der Lehrdeputate der verfügbaren Stellen zuzüglich der vorhandenen Lehrauftragsstunden. Hiervon sind die Lehrdeputatsverminderungen abzuziehen. Anschließend ist das (unbereinigte) Lehrangebot um den Dienstleistungsbedarf zu vermindern.

Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Berechnung den Ausführungen der Antragsgegnerin aus dem Kapazitätsbericht folgend fünf Professorenstellen (davon eine Juniorprofessorenstelle) mit insgesamt 40 LVS und 13 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit insgesamt 58 LVS zugrunde gelegt und somit ein Lehrdeputat von 98 LVS ermittelt. Wenn man dieses Lehrdeputat und die vom Verwaltungsgericht aus dem Kapazitätsbericht in Ansatz gebrachten Lehrauftragsstunden von 4,25 LVS der weiteren Berechnungen zugrunde legt, wobei keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein niedrigeres Lehrdeputat hindeuten, folgt hieraus ein (unbereinigtes) Lehrangebot von 102,25 LVS, da entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts vorliegend kein Abzug für Lehrdeputatsverminderungen vorzunehmen ist.

Vorliegend können die (übrigen) Einwände der Antragstellerin zum Lehrangebot dahinstehen, da bereits die fehlende Anerkennung der Deputatsreduzierung von 2,4 LVS für die Promovierendenbetreuung (hierzu unter 1.) selbst unter Heranziehung der sonstigen Angaben aus dem Kapazitätsbericht eine jährliche Aufnahmekapazität von 63 Studienplätzen ergibt (hierzu unter 2.).

1. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Deputatsreduzierung von 2,4 LVS für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO ist nicht anzuerkennen.

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sind aufgrund von §§ 15 bis 18 LVVO möglich. Unter anderem können Ermäßigungen für die Forschung (§ 16 LVVO), Promovierendenbetreuung (§ 16a LVVO) und für sonstige Aufgaben (§ 17 LVVO) bzw. für Schwerbehinderte (§ 18 LVVO) gewährt werden. Für diese Ermäßigungen stehen jeder Hochschule zahlenmäßig bestimmte Kontingente zu (§§ 16 Abs. 2, 16a Abs. 2, 17 Abs. 2 LVVO), die gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 LVVO in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 2 Abs. 3 HmbHG oder in Vereinbarungen nach § 2 AKapG festgelegt werden. Die darin vereinbarten Kontingente müssen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 LVVO vom Präsidium der Antragsgegnerin auf die Fakultäten verteilt werden. Für die Verwaltung sind die Fakultätsleitungen (bei Hochschulen mit Fakultäten) verantwortlich, die die Entscheidung über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 4 und 5 LVVO). Bei der Überprüfung der Entscheidung über Lehrverpflichtungsermäßigungen ist zu berücksichtigen, dass der Antragsgegnerin insoweit Ermessensspielräume eröffnet sind (vgl. nur OVG Hamburg, Beschl. v. 28.2.2017, 3 Nc 10/16, NordÖR 2017, 311, juris Rn. 20).

Vorliegend hat die Antragsgegnerin weder das Verfahren zur Deputatsreduzierung ausreichend dokumentiert und dargelegt (hierzu unter a.) noch ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt (hierzu unter b.).

a. Je mehr die gerichtliche Kontrolldichte in inhaltlicher Hinsicht wegen fachlicher Bewertungs- und Abwägungsspielräume der Verwaltung zurückgeht, desto wesentlicher wird es für die rechtliche Tragfähigkeit der Umsetzung solcher Freiräume, dass die durch Rechtsnormen vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten werden. Abgesehen von der erforderlichen Begründung muss zur Gewährleistung der Überprüfbarkeit daher zumindest dokumentiert sein, welches Gremium in welcher Besetzung welchen Beschluss gefasst hat. Ist somit ein ordnungsgemäßes Verfahren über die Verteilung der Lehrermäßigungskontingente auf die Fakultäten nicht hinreichend belegt, können die gewährten Lehrermäßigungen kapazitätsrechtlich nicht anerkannt werden (OVG Hamburg, Beschl. v. 28.2.2017, 3 Nc 10/16, NordÖR 2017, 311, juris Rn. 20 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen erfüllen die von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen nicht, obwohl das Beschwerdegericht mit gerichtlicher Verfügung vom 18. Juni 2024 ausdrücklich um den Beschluss bzw. die Beschlussvorlage der Fakultät gebeten hat.

Aus den eingereichten Unterlagen geht lediglich hervor, dass der Leiter des Studiendekans, Herr Kai Siemonsen, im Auftrag vom Dekan Prof. Dr. Norbert Ritter einen Beschluss über die Deputatsermäßigungen im Umlaufverfahren initiieren wollte. Hierbei nahm er auf

die beigefügten Unterlagen Bezug. Anschließend erklärten Frau Prof. Dr. Kehr und Herr Prof. Dr. Gasser jeweils per E-Mail vom 26. Juli 2022 ihre Zustimmung. Aus den beigefügten Unterlagen ergibt sich jedoch nicht eindeutig, welche Personen aus dem Fachbereich Pharmazie für welche Tätigkeit eine Lehrermäßigung erhalten sollen. Bei der Anlage 5 handelt es sich (mutmaßlich) um eine Übersicht der Deputatsermäßigung nach § 16a LVVO, ohne dass eine Aufschlüsselung zu den einzelnen Fachbereichen erfolgt, die eine sichere Zuordnung zu dem Fachbereich Pharmazie zulässt. Zudem ist nicht im Ansatz erkennbar, inwiefern es sich hierbei um Tätigkeiten handelt, die der Betreuung von Promovierenden dienen (§ 16a Abs. 1 LVVO).

b. Weiterhin ist den Unterlagen in keiner Weise zu entnehmen, dass bei der Entscheidung über die Ermäßigung das nach § 16a LVVO eingeräumte Ermessen erkannt bzw. ausgeübt wurde. Mit Blick auf das Gebot der vollständigen Kapazitätsausschöpfung muss bei derartigen organisatorischen Maßnahmen der Hochschule, die sich im Einzelfall auf das stellenbezogene Lehrangebot auswirken, eine Ermessensentscheidung getroffen werden, bei der auch die Belange der Studienplatzbewerber in die Interessenabwägung einbezogen werden müssen. Wie die Hochschulverwaltung die entscheidungserheblichen Belange im Einzelnen gewichtet und gegeneinander abwägt, unterliegt dabei ihrem Stellendispositionsermessen, und zwar auch soweit es um die Belange der Studienplatzbewerber geht. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Festsetzung von Zulassungszahlen hat allein die Einhaltung der durch das Kapazitätserschöpfungsgebot gezogenen rechtlichen Grenzen dieses Ermessens zum Gegenstand. Die Grenzen bestehen darin, dass die Hochschule tatsächlich eine planerische Abwägung vornimmt, dass sie willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts abwägt und ferner dabei den Belangen der Studienplatzbewerber ein Gewicht beimisst, das ihren Grundrechten Geltung verschafft und nicht von vornherein dem Gewicht der grundrechtlich geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen und Studierenden untergeordnet wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.7.1987, 7 C 10.86, NVwZ 1989, 360, juris Rn. 40; OVG Hamburg, Beschl. v. 29.4.2020, 3 Nc 25/19 n.v.). Den eingereichten Unterlagen, einschließlich dem Protokollauszug von der Dekanatsitzung vom 15. August 2022 sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass eine solche Ermessensentscheidung getroffen wurde bzw. das nach § 16a LVVO eingeräumte Ermessen überhaupt erkannt wurde.

Damit beträgt das unbereinigte Lehrangebot (S) (mindestens) 102,25 LVS.

2. Dieses Lehrangebot führt unter Heranziehung der sonstigen Angaben aus dem Kapazitätsbericht zu (mindestens) 63 Studienplätzen.

Es kann offen bleiben, ob die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Kürzung des Dienstleistungsbedarfs (E) auf 1,1512 LVS statt 1,1612 LVS zutreffend ist oder die von der Antragstellerin erhobenen Einwände betreffend einer weiteren Kürzung durchgreifen, da allein die Nichtanerkennung der Deputatsermäßigung auch unter Berücksichtigung der im Kapazitätsbericht angesetzten Werte zu einem weiteren Studienplatz führt. Dies gilt auch für die Ausführungen der Antragstellerin zur Lehrnachfrage. Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgende Berechnung.

Das bereinigte Lehrangebot (Sb) beträgt nach der Formel gemäß Anlage 1 Nr. 2 KapVO

$$S_b = S - E = 102,25 \text{ LVS} - 1,1612 \text{ LVS} = 101,0888 \text{ LVS}$$

Unter Zugrundelegung eines Curriculareigenanteils (CAp) von 3,8370 und einer Anteilquote (Z) von 1 errechnet sich die jährliche Aufnahmekapazität vor Berücksichtigung des Schwundes (A) wie folgt:

$$2 * S_b / CA_p = A_p \text{ (vor Schwund)}$$

$$2 * 101,0888 \text{ LVS} / 3,8370 = 52,6916$$

Die jährliche Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung der Schwundquote (SFp) ergibt (gerundet) 53 Studienanfängerplätze für die Lehreinheit Pharmazie und damit auch für den einzigen der Lehreinheit zugeordneten Studiengang Pharmazie.

Nach §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO ist die jährliche Aufnahmekapazität (Ap) zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote SFp). Wenn man den vom Verwaltungsgericht im Vergleich zum Kapazitätsbericht (leicht) erhöhten Schwundfaktor von 0,8385 (Kapazitätsbericht 0,8382) zugrunde legt, der von der Antragstellerin nicht beanstandet wird, errechnet sich nach der Formel

$$A_p / SF_p = \text{Aufnahmekapazität nach Schwund}$$

$$52,6916 / 0,8385 = 62,8403$$

im Studienjahr 2023 für den Studiengang Pharmazie eine Kapazität von gerundet 63 Studienplätzen, die alle auf das streitgegenständliche Wintersemester entfallen.

Da hiervon 62 Studienplätze kapazitätswirksam vergeben sind, steht noch ein weiterer Studienplatz für die Antragstellerin zur Verfügung.

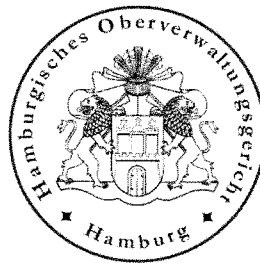
III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren folgt aus §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Sternal

Dannemann

Tallich



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 17.07.2024

Hanke
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.